

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Infoblatt

zur

Abnahme des Dienstesides von Beamtinnen und Beamten

Stand: 1. März 2014

Abnahme des Diensteides von Beamtinnen und Beamten

Einleitung und Rechtsgrundlagen

Dieses Infoblatt dient dazu, Informationen und Hinweise zur Abnahme des Diensteides von Beamtinnen und Beamten zu geben. Ihm ist ein Muster einer Niederschrift angefügt, das zur Dokumentation der Abnahme des Eides verwendet werden kann.

Die Eidespflicht ist in § 38 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) geregelt. Demnach haben Beamtinnen und Beamte einen Diensteid zu leisten, der eine Verpflichtung auf das Grundgesetz zu enthalten hat.

Der Wortlaut des Diensteides für hessische Beamtinnen und Beamte ergibt sich aus § 47 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG). § 47 HBG bestimmt auch, in welchen Fällen vom Wortlaut der Eidesformel abgewichen werden und wann an die Stelle des Eides ein Gelöbnis treten kann.

Beamtinnen und Beamte, die den Diensteid oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis verweigern, sind nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamStG zu entlassen.

1. Soweit den Diensteid nicht die Dienstvorgesetzten abnehmen, können diese eine Beamtin oder einen Beamten oder auch eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer mit dieser Aufgabe beauftragen. Vor der Leistung des Eides werden die zu Vereidigenden mit dem Inhalt des Eides bekannt gemacht sowie in angemessener Form auf seine Bedeutung und die Folgen einer Eidesverweigerung hingewiesen. Der Eid wird durch Nachsprechen der Eidesformel geleistet. Die Schwörenden erheben dabei traditionell die rechte Hand.
2. Es empfiehlt sich, über die Vereidigung eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage aufzunehmen, sie von der oder dem Vereidigten und der oder dem Vereidigenden unterschreiben zu lassen und zu den Personalakten zu nehmen. Wird an Stelle des Eides ein Gelöbnis abgelegt, gilt dieses Infoblatt mit vorstehender Empfehlung sinngemäß.
3. Die Eidespflicht trifft Beamtinnen und Beamte. Daher ist die Ernennungsurkunde vor der Vereidigung auszuhändigen.

4. Der Diensteid muss grundsätzlich während des Bestehens eines Beamtenverhältnisses nur einmal abgelegt werden. Eine Wiederholung des Dienstoides ist daher nicht erforderlich, wenn das Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umgewandelt wird.
5. Ehemalige Beamtinnen oder Beamte sind bei ihrer Wiederernennung erneut zu vereidigen.
6. Beamtinnen oder Beamte, die von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Hessischen Beamtengesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes versetzt werden, sind zu vereidigen.
7. Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die in das Beamtenverhältnis übernommen werden, haben den Dienstoid auch dann zu leisten, wenn sie als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer bereits den Eid auf die Verfassung abgelegt haben.
8. Werden Berufsrichterinnen und Berufsrichter in ein Beamtenverhältnis berufen, müssen sie den Dienstoid ablegen.
Werden Beamtinnen und Beamte in ein Richterverhältnis beim Land Hessen berufen, müssen sie den Richtereid nach § 5 HRiG ablegen.
9. Lehnt eine Beamtin oder ein Beamter aus Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so können statt der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ oder die nach dem Bekenntnis der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft an die Stelle des Eides tretende Beteuerungsformel gebraucht werden (§ 47 Abs. 3 HBG).
10. Grundsätzlich haben auch Beamtinnen und Beamte, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind, den Dienstoid nach § 38 BeamtStG, § 47 HBG abzulegen. Nach § 38 Abs. 3 BeamtStG, § 47 Abs. 4 HBG kann bei ihnen jedoch von der Vereidigung abgesehen werden. Davon ist Gebrauch zu machen, wenn ausländische Beamtinnen und Beamte nach dem Recht ihres Heimatlandes durch die Ablegung des Eides Nachteile erleiden, sie insbesondere ihre ausländische Staatsangehörigkeit verlieren würden. An Stelle des Dienstoides ist in diesen Fällen das Gelöbnis nach § 47 Abs. 4

Satz 2 HBG abzulegen.

11. Wird der Diensteid verweigert, empfiehlt sich im Hinblick auf die Folge (Entlassung, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG) hierüber eine Niederschrift aufzunehmen und diese zur Personalakte zu nehmen.

Anlage

.....
(Behörde)

.....
(Ort und Datum)

Niederschrift über den Diensteid nach § 38 BeamStG i.V.m. § 47 HBG

Frau/Herr

.....
(Amtsbezeichnung, Vor- und Familienname)

geboren am in
beschäftigt bei der /dem

.....
(Dienststelle/Betrieb)

hat heute vor der/dem Vereidigenden

.....
(Amtsbezeichnung, Name, Dienststellung)

den Diensteid nach § 47 HBG (§ 38 BeamStG) abgelegt.

Der/Dem Erschienenen ist die Eidesformel unter Hinweis auf die Bedeutung des Diensteides vorgelesen worden. Sie/Er hat den ihr/ihm vorgesprochenen Diensteid:

"Ich schwöre, dass ich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren und meine Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe."*)

wiederholt und durch Erheben der rechten Hand bekräftigt.

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname der/des Vereidigten)

.....
(Unterschrift: Die/der Vereidigende)

.....
*) Ausnahmen sind nach § 47 Abs. 2 bis 4 HBG möglich